

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Schulzentrums S II Utbremen e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 4632 eingetragen
- § 1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und wurde am 22. März 1990 gegründet.
- § 1 Nr.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
- § 1 Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1.8. – 31.7. des Folgejahres)
- § 1 Nr.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.  
Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern.  
Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. ideelle und finanzielle Unterstützung wirtschaftlich schwacher Schüler/-innen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
  - b. Unterstützung von Schulprojekten
  - c. Finanzielle Unterstützung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - d. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Schulchronik)
  - e. Mitgestaltung und Unterstützung von Schulveranstaltungen
  - f. ideelle und materielle Unterstützung des Schulzentrums SII Utbremen, sofern dies dem Zweck des Vereins entspricht
  - g. Förderung der Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit nicht überwiegen.
- § 2 Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- § 2 Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- § 2 Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- § 2 Nr.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

- § 3 Nr.1 Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Überschüsse aus Veranstaltungen
  - c. Spenden

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 4 Nr.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5 Nr.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod

§ 5 Nr.2 Der Austritt ist bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Geschäftjahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein(e) Schüler/in die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

§ 5 Nr.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a. wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des siebten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden,
- b. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

§ 5 Nr.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Nr.5 Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

## § 6 Beiträge

§ 6 Nr.1 Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt. Der Beitrag ist mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten.

## § 7 Organe des Vereins

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

§ 8 Nr.1 Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem/der

- |                        |                                |
|------------------------|--------------------------------|
| 1. Vorsitzenden        | Vorstand im Sinne des § 26 BGB |
| 2. Vorsitzenden        | Vorstand im Sinne des § 26 BGB |
| Rechnungsführer/in     | Vorstand im Sinne des § 26 BGB |
| Schriftführer/in       |                                |
| zwei Beisitzern/innen. |                                |

§ 8 Nr.2 Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich.

§ 8 Nr.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Nr.4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 9 Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- § 10 Nr.1 Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- § 10 Nr.2 Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 10 Nr.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- § 13 Nr.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 13 Nr.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 13 Nr.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 13 Nr.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 13 Nr.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- § 13 Nr.6 Die Mitgliederversammlung wählt:
- den Vorstand,
  - zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

- § 13 Nr.7 Der/die Schriftführer/in hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- § 13 Nr.8 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied vor und während der Mitgliederversammlung beantragt werden.  
Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- § 13 Nr.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

- § 14 Nr.1 Die Kassenprüfer/innen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.
- § 14 Nr.2 Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

- § 15 Nr.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- § 15 Nr.2 Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister dem Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

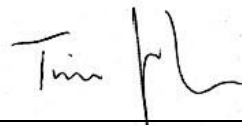
- § 16 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 16 Nr.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Hansestadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst für das Schulzentrum SII Utbremen oder dessen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.09.2016 verabschiedet.

Bremen, 18.10.2016



Christine Söhner (1. Vorsitzende)



Tim Janßen (Schriftführer und Protokollant)